

Geieß- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1888.

VIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 6. April 1888.

S.

Rundmachung der kustenländischen Statthalterei vom 30. März 1888, Nr. 5271,

betreffend die Landesumlagen für den Landes- und Grundentlastungsfond der
gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca pro 1888.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit U. S. Entschließung vom 20. März 1888,
die Beschlüsse des Görzer Landtages vom 11. und 14. Jänner 1888, betreffend die Einhebung
der nachstehenden Landesumlagen für das Jahr 1888, und zwar:

I. Für den Grundentlastungsfond:

eines Zuschlages von 9% zur Gesamtvorschreibung der directen Steuern; und

II. Für den Landesfond:

1. eines Zuschlages von 8% zur Grundsteuer,

2. eines Zuschlages von 12% zur Gesamtvorschreibung der Gebäude-Einkommen-
und Erwerbesteuer,

3. eines Zuschlages von 20% zur Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch, und

4. einer Auflage von 50 kr. auf jeden Hectoliter Bier im Kleinverschleiß; allergnädigst
zu genehmigen geruht, mit der Einschränkung jedoch, daß die Bierauflage weder bei der
Erzeugung noch bei der Einfuhr eingehoben werden darf.

Was hiemit zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 25. März 1888,
Bl. 5373 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Preis m. p.

